

Steuerbegünstigte Förderung des Gemeinwohls

Der Staat hat ein Interesse an der Förderung des Gemeinwohls durch steuerbegünstigte Stiftungen. Deshalb gelten für Zuwendungen an gemeinnützige und mildtätige Stiftungen, zu denen auch die Lohner Bürgerstiftung zählt, besondere steuerliche Vergünstigungen.

Bei Zuwendungen ist zwischen laufenden Spenden und Vermögensstockspenden (Zustiftungen) zu unterscheiden. Eine laufende Spende ist von der Stiftung zeitnah, d. h. innerhalb eines Jahres nach Zufluss, zu verwenden. Bei einer Vermögensstockspende (Zustiftung) fließt das Geld in den Vermögensstock der Stiftung. Hier muss die Stiftung nur die Erträge aus dem Vermögensstock (z.B. aus erzielten Zinseinnahmen) zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, während der Vermögensstock nicht für den laufenden Betrieb verausgabt werden darf. Aber auch in ertragsteuerlicher Hinsicht unterscheiden sich laufende Spenden und Vermögensstockspenden (Zustiftungen).

Laufende Spende

Ihre Spende an die Lohner Bürgerstiftung können Sie bis zu einer Höhe von 20 Prozent Ihres Gesamtbetrages der Einkünfte als so genannte Sonderausgabe abziehen. Gewerbetreibende und selbständig Tätige besitzen die Möglichkeit, alternativ bis max. 0,4 Prozent der Summe der Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgabe abzuziehen.

Vermögensstockspende (Zustiftung)

Für Vermögensstockspenden (Zustiftungen) sieht der Gesetzgeber noch weitergehende steuerliche Privilegien vor, als für laufende Spenden (vgl. § 10 b Abs. 1 a EStG, § 9 Nr. 5 KStG).

Die Spender können bei dieser Art der Zuwendung (Vermögensstockspende) neben den bereits beschriebenen Abzugsmöglichkeiten und unabhängig vom Jahr der Stiftungsgründung, einen weiteren Betrag bis zu max. 1.000.000,00 Euro als Sonderausgabe berücksichtigen.

Und der Gesetzgeber geht noch weiter: Auf Antrag des Spenders kann dieser den Steuerabzugsbetrag (bis zu dem vorgenannten Gesamthöchstbetrag) auf das laufende und die folgenden neun Jahre verteilen! Durch eine geschickte Verteilung wird der Grenzsteuersatz über mehrere Jahre hinweg vermindert und vorhersehbare Einkommensentwicklungen können berücksichtigt werden.

Allerdings gibt die erhöhte Abzugsmöglichkeit von Vermögensstockspenden (Zustiftungen) nicht für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), da das Körperschaftsteuergesetz nicht auf die entsprechende Regelung im Einkommensteuergesetz verweist.

Beispielrechnung

Die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen sollen hier anhand einer stark vereinfachten Beispielrechnung verdeutlicht werden:

	ohne Zuwendung		laufende Spende (max. 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte)		Vermögensstock- spende (Zustiftung)
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	100.000		100.000		100.000
Zuwendung			20.000		40.000
zu versteuerndes Einkommen	100.000		80.000		60.000
Steuer (vereinfacht 40%)	40.000		32.000		24.000
durch Zuwendung gesparte Steuern			8.000		16.000
tatsächlich aufge- wandte eigene Mittel			12.000		24.000

Eckdaten

Die wichtigsten Eckdaten sind hier noch mal zusammengefasst:

- laufende Spende von Privatpersonen: max. 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke als Sonderausgabe abziehbar;
- Gewerbetreibende und selbständig Tätige: Berücksichtigung als Sonderausgabe wie Privatpersonen oder alternativ bis max. 0,4 Prozent der Summe der Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter abzugsfähig;
- Vermögensstockspende (Zustiftung): max. 1.000.000 Euro innerhalb von zehn Jahren als Sonderausgabe abziehbar.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen von der INTECON Steuerberatungs GmbH zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.



Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft
Landwehrstr. 21 · 49393 Lohne
 Telefon (04442) 93709-0